Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Großenhain zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung von deren unkontrollierter Fortpflanzung in der Stadt Großenhain und den Ortsteilen Zschauitz, Folbern, Strauch, Wildenhain, Zabeltitz, Treugeböhla

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBI. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Großenhain in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

## § 1 Katzenhaltung

- 1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung, Mikrochip oder in anderer geeigneter Form kennzeichnen und registrieren zu lassen. Das gilt nicht für Katzen im Alter von unter fünf Monaten. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips bzw. der Tätowierung der Name und die Anschrift der Katzenhalter/innen in ein geeignetes Register, wie z. B. das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com) oder von TASSO e. V. (www.tasso.net) eingetragen wird.
- 2. Für die Zucht von Rassekatzen, die in der Regel keinen Freilauf haben, können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- 3. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

## § 3 Inkrafttreten

	Diese Verordnung	tritt	am	01	.Juli	2019	in	Kraft.
--	------------------	-------	----	----	-------	------	----	--------

Großenhain,

- Siegel -

Dr. Sven Mißbach Oberbürgermeister

## Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.